



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

8. Die sachliche Angemessenheit

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

den Wortlaut unserer Norm vorgezeichnet. Die Worte „solvere secundum legem“ umschließen auch die Zahlung der im Gesetze vorgesehenen Privatbußen. Die starke Betonung der ausnahmslosen Anwendung („ubicumque“) schließt die Ausschaltung der weitaus wichtigsten Zahlungsfälle von vornherein aus. Wir werden sehen, daß bei einer solchen Ausschaltung überhaupt kein Anwendungsgebiet übrigbleibt. Diese Überlegung ist bei einem so durchdachten und gut gefaßten Gesetze wie dem Capitulare Saxonicum besonders zwingend. Wenn die Versammlung nur fiskalische Zahlungen gemeint hätte, dann hätte sie sich anders angedrückt. Die Einfügung des Wortes „fisco“ war sehr einfach und wäre nicht unterblieben.

8. Auch in sachlicher Hinsicht ist die Kollisionsdeutung allein befriedigend. Nur die Kollisionsdeutung führt in Verbindung mit der Annahme der sächsischen Doppelstufung dazu, die Vorschrift des c. 3 als verständlich und berechtigt zu erkennen. Jede andere Deutung ergibt eine materielle Bevorzugung der Sachsen vor den Franken, die weder mit der sonstigen Behandlung, noch mit den Zeitumständen vereinbar ist. Unsere Deutung beseitigt diesen Anstoß. Sie ergibt, daß gar keine Bevorzugung vorliegt, sondern nichts als eine durchaus gerechte Gleichstellung der Sachsen mit den Franken durch Gewährung eines Rechts der Gegenseitigkeit. Auszugehen ist von der Geltung und der Wirkung des Personalstatuts. Nach dem Personalitätsprinzip war die Tötung eines Sachsen nach sächsischem Rechte und die Tötung eines Franken nach fränkischem Rechte zu büßen. Das sächsische Recht kannte die Aktivstufung, das fränkische Recht der Karolingerzeit aber kannte sie nicht. Die Anwendung der beiderseitigen Personalstatute mußte daher zu einer schweren Benachteiligung der Sachsen führen. Den Franken kam die Aktivstufung zugute, den Sachsen aber nicht. Wenn ein fränkischer Late einen sächsischen Edeling erschlug, zahlte er einen herabgesetzten Betrag, nur das kleine Wergeld. Aber der sächsische Late, der den altfreien Franken erschlug, der hatte keinen Anspruch auf Ermäßigung. Er mußte das große Wergeld zahlen, wie der Edeling. Dieser Zustand mußte als ungerecht empfunden werden und die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit ist in c. 3 durchgeführt worden, indem auch den Sachsen dasjenige Recht auf Ermäßigung zugebilligt wurde, daß die Franken infolge des Personalstatuts schon hatten. Durch diesen Zusammenhang wird die

Vorschrift des c. 5 als legislative Maßregel erst eigentlich verständlich¹³⁷⁾. Die Vorschrift enthält keine materielle Bevorzugung der Sachsen, sondern nur eine durch die Verhältnisse durchaus gerechtfertigte Gleichstellung. Auch in den Verhältnissen der Altfreien beider Stämme war volle Gegenseitigkeit gewahrt, wie wir noch näher sehen werden¹³⁸⁾. Die Wergelder der Salier waren um genau so viel höher wie die Wergelder der sächsischen Edeling, als die Herabsetzung zugunsten der Sachsen wirkte. Die Erstreckung der sächsischen Aktivstufung auf die fränkischen Stände ergibt allerdings eine gewisse Übereinstimmung der beiden Standesgliederungen, wie ich sie schon aus anderen Gründen annehme. Wenn wir die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit ins Auge fassen, wie sie uns in der Lex Chamavorum entgegentritt, so finden wir eine übereinstimmende Dreigliederung. Die *Franci*, *ingenui* und *liti*, stehen den Edelingen, *Frilingen* und *Laten* gegenüber. Die dreifache Stufung des sächsischen Rechts konnte auf die drei Stände der Franken übertragen werden. In welcher Weise sich die Anwendung im einzelnen vollzog, wissen wir allerdings nicht. Auch über die Behandlung des Friedensgeldes fehlen uns die Nachrichten. Aber diese Erkenntnisgrenzen¹³⁹⁾ hindern die Haupteinsicht nicht. Die Vorschrift des c. 5 wird sachlich dadurch verständlich, daß sie den Sachsen nur solche Befugnisse zuspricht, welche den Franken den Sachsen gegenüber bereits zustanden.

137) Die Ungerechtigkeit mußte um so fühlbarer werden, je größeren Umfang die Umsiedlungen annahmen. In dem Sommer desjenigen Jahres, in dessen Spätherbst unser Gesetz beschlossen wurde, hatte eine große Umsiedlung stattgefunden (vgl. oben S. 100 Anm. 126). Damit war ein neuer, aktueller Anstoß für diejenige Regelung gegeben, die wir in c. 5 finden. Bei unserer Auffassung ordnet sich die Vorschrift voll verständlich in den Gang der geschichtlichen Ereignisse ein.

138) Vgl. unten § 21 Nr. 2.

139) Dazu gehört auch die Frage, ob die Zahl V bei dem *Friling* des c. 5 für VI verschrieben oder echt ist. Nach der handschriftlichen Zahl hatte der *Friling* genau ein Drittel der fränkischen Bußen zu zahlen. Nun verhielten sich nach der Lex Chamavorum die Wergelder der Franken und der Minderfreien (*ingenui*) wie 3:1. Wenn die Anwendung der sächsischen Aktivstufung auf die Zahlungen der Franken sich nach dieser Relation richtete, was wir nicht wissen, was aber immerhin möglich ist, dann konnte der Ausgleichsgedanke zu einer entsprechenden Ermäßigung für den sächsischen *Friling* führen, auch wenn seine einheimische Pflichtzahl 6 betrug.